



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 4

27. Februar 2019 | 28. Jahrgang

„Schatz von Varna“ noch bis 28. April

Noch bis zum 28. April ist im Kulturhistorischen Museum die Ausstellung „Das älteste Gold der Welt. Der Schatz von Varna“ zu sehen. Die spektakuläre Auswahl von Grabfunden aus Gold, Kupfer und Ton führt zu den ältesten Kulturen der Welt und an den Beginn der Zivilisation. Im Zentrum stehen 6.500 Jahre alte Goldfunde aus der Umgebung von Varna am Schwarzen Meer. Mehr als 3.000 Goldobjekte und andere Grabbeigaben aus dem prähistorischen Varna wurden während einer archäologischen Grabung in den 1970er Jahren entdeckt. Die Exponate aus der Mitte des fünften Jahrtausends vor Christus gehören zu den ältesten bekannten Schmuckstücken der Welt. Rostock und Varna, pflegen seit vielen Jahren eine Städtepartnerschaft.



Rund 10.000 Besucherinnen und Besucher sahen bereits die spektakuläre Ausstellung seit ihrer Eröffnung Ende November 2018. Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Stadtteilbibliothek in Reutershagen öffnet wieder

Seite 6
Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 13. März.

Benefizkonzert für das Konservatorium

Auf einem Benefizkonzert zugunsten des Fördervereins für das Konservatorium werden die Geschwister Janka und Jan Simowitsch am 3. März um 16 Uhr in der Aula des Hauses der Musik auftreten. Unter dem Titel „Stolteraa - Von Traumskizzen und Wellenbergen“ wird die Pianistin Janka Simowitsch Kompositionen ihres Bruders spielen. Außerdem erklingen Werke von Debussy und Rudolf Wagner-Régeny. Die beiden gebürtigen Rostocker absolvierten ihre musikalische Ausbildung am Konservatorium. Später studierten sie an der Rostocker Musikhochschule. Während Janka Simowitsch seit ihrem Examen an der Hochschule in Leipzig unterrichtet, arbeitet ihr Bruder als Referent mit Schwerpunkt Populärmusik für die Nordkirche.

Jüdisches Leben und 600 Jahre Universität

Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Stadtarchiv“ lädt zu Vorträgen zur Stadtgeschichte



Der „lateinische“ Markt (Universitätsplatz) mit den Regentien (links), dem Lektorium (rechts) und dem Weißen Kolleg (links dahinter) im 16. Jahrhundert. Rekonstruktion aus der Druckerei J.G. Tiedemann

Zu zwei neuen Veranstaltungen in der beliebten stadtgeschichtlichen Vortragsreihe lädt das Stadtarchiv ein. Der 7. März steht unter dem Motto „Leuchte des Nordens. Leuchte der Stadt?“. Im 600. Jahr der Universitätsgründung in Rostock wollen die Archivare mit Hilfe städtischer Quellen Schlaglichter auf Episoden der gemeinsamen Geschichte von Stadt und alma mater werfen.

Am 11. April heißt es „Juden in Rostock 1868 bis 1945. Lebenswege und Schicksale. Zum Gedenken“. Gastreferent Dr. Michael Buddrus vom Institut für Zeitgeschichte München-Berlin spricht über die reichen Traditionen jüdischen Lebens in der Stadt und stellt seine jüngste Publikation zu diesem Themenkreis vor.

Beide Veranstaltungen finden im Foyer des Rathauses statt und beginnen jeweils um 17 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Neue Rufnummern der Verwaltung am Friedhof

Ab 1. März ist die Friedhofsverwaltung des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Neuen Friedhof für Anfragen zum Friedhofs- und Bestattungswesen unter den neuen Rufnummern 0381 381-8662, -8664 zu erreichen. Die neue Faxnummer lautet 0381 381-8666.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine

Mitteilung für

Muhammad Asghar Khan,
geb. 12.05.1966

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.10, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch den Obengenannten persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Rickert
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von Mitteilungen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Felix Schlösser,
geb. 08.08.1985

René Koppe,
geb. 24.10.1988

und Robert Rothe,
geb. 22.10.1983

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.03, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch die Obengenannten persönlich** oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Mathias Wilk,
geb. 28.05.1974

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von Mitteilungen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Ronald Lütke,
geb. 21.04.1985

Andreas Lühlow,
geb. 28.01.1990

und Hannes Ludwig,
geb. 24.09.1982

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.03, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch die Obengenannten persönlich** oder durch eine von ihnen bevoll-

mächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzverwaltungsamtes, Abteilung Kommunale Steuern und Abgaben über die öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28.01.2019 für die InView Design UG (haftungsbeschränkt), Joliot-Curie-Allee 6, 18147 Rostock.

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 (GvOBl. M-V, S. 476), wird bekannt gegeben, dass der Gewerbesteuerbescheid vom 28.01.2019 und seine Begründung für die InView Design UG (haftungsbeschränkt) im Finanzverwaltungsamt, Abt. Kommunale Steuern und Abgaben, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, im Zimmer 109,

zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einsichtnahme kann nur durch den Steuerpflichtigen oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Erfolgt die Einsichtnahme durch eine bevollmächtigte Person, ist eine beglaubigte Vollmacht des Steuerpflichtigen vorzulegen.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Kristina Schulz
Sachgebietsleiterin Gewerbe-
und sonstige Steuern

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Jagen in der Rostocker Heide

Das Stadtforstamt Rostock bietet für das Jagdjahr 2019/2020 wieder die Möglichkeit, in der einzigartigen Landschaft der Rostocker Heide zu jagen.

Interessierte Jägerinnen und Jäger können dafür verschiedene Jagderlaubnisscheine erwerben. Wer sich sowohl längerfristig für ein attraktives Jagdgebiet als auch für die Konzentration auf Naturerlebnis und jagdlichen Erfolg entscheiden möchte, findet in der Rostocker Heide dafür beste Voraussetzungen.

Ab sofort werden die entgeltlichen Jagderlaubnisscheine (sogenannte „Begehscheine“) für das Jagdjahr 2019/2020 ausgeschrieben. Diese enthalten die Berechtigung, für ein Jagdjahr in einem vorgesehenen Pirschbezirk der Rostocker Heide zu jagen. Anschließend können sie in der Regel jährlich verlängert werden, sofern der Mindestabschuss von drei Stücken Schalenwild erreicht wird.

In allen Begehscheingebieten (Pirschbezirken) können die heimischen Schalenwildarten Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild bejagt werden - der Abschuss ist nur durch den Gesamtabschussplan für den Eigenjagdbezirk der Rostocker Heide begrenzt.

Das Stadtforstamt bietet mit den „Begehscheinen“ unter anderem die selbständige Einzeljagd im zugewiesenen Pirschbezirk, die Beteiligung an zwei Gemeinschaftsjagden (jährliche Hubertusjagd und Revierjagd), eine sehr gute jagdliche Infrastruktur und eine reibungslose Wildvermarktung (Wildbret kann bei Bedarf auch erworben werden) sowie jederzeit Unterstützung bei allen jagdlichen Fragen.

Das Stadtforstamt weist darauf hin, dass für die Jagdausübung in den städtischen Forsten ausschließlich bleifreie Munition zugelassen ist.

Die entsprechenden Pirschbezirke sind in Listen zusammenge-

fasst, aus denen Größe, Lage, Grenzen und zugeordneter Abschuss ersichtlich sind. Diese Listen (einschließlich Übersichtskarte und allgemeine Vergabebedingungen) können ab sofort bis zum 14. März 2019

- im Internet (www.rostock.de/Ausschreibungen);
- im Stadtforstamt (18182 Rostock, Wiethagen 9b, Telefon 038202 404-0)
- bei der Unteren Jagdbehörde (Stadtamt; 18059 Rostock, Charles-Darwin-Ring 6, Telefon 0381 381-3242) eingesehen werden.

Wer eine solche Jagderlaubnis erhalten möchte, sollte sein schriftliches und unterzeichnetes Gebot in einem verschlossenen Umschlag entsprechend Nr. 4 der im Katalog genannten Bedingungen im Stadtforstamt Rostock, Wiethagen 9b, 18182 Rostock bis spätestens 14. März 2019, 9.00 Uhr einreichen.

Stadtteilbibliothek Reutershagen wird am 1. März wiedereröffnet

Am 1. März 2019 wird das neue Domizil der Stadtteilbibliothek Reutershagen in der Ernst-Thälmann-Straße 27 um 9.30 Uhr feierlich durch den Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Steffen Bockhahn eröffnet. Mit Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der 2. Klasse der Türmchenschule ziehen die letzten Bücher aus der alten Bibliothek in die neue Einrichtung einige Meter weiter um. Viele Jahre hatten sich die Reutershäger in ihrer beengten Gegebenheiten in ihrer Bibliothek arrangiert. Jetzt freut

sich das Team der Stadtteilbibliothek, viele Nutzerinnen und Nutzer sowie allen Neugierige in der 30 Quadratmeter größeren Einrichtung zur Eröffnung und in der Folgezeit wieder begrüßen zu dürfen.

Öffnungszeiten

Montag 10-12 Uhr und
13-18 Uhr
Dienstag 10-12 Uhr und
13-18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag geschlossen
Freitag 10-12 Uhr und
13-18 Uhr



Foto: Stadtbibliothek Rostock

Veranstaltungen anlässlich des Weltfrauentages in Rostock

Anlässlich des Weltfrauentages am 8. März finden auch in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zahlreiche Veranstaltungen statt, teilt Rostocks Gleichstellungsbeauftragte Dr. Cathleen Kiefert-Demuth mit. So wird an diesem Tag ab 14 Uhr ein interaktives Bühnenprogramm auf dem Neuen Markt mit Musik, Tanzgruppen, Plakatworkshops, Lesungen für Kinder und Bildungsangeboten offeriert. Auch in einigen Räumen des Rathauses gibt es Angebote. Ab 17 Uhr findet eine Kundgebung auf dem Neuen

Markt statt. Zu einem Frauen-Stadtspaziergang „Frauen in der Geschichte Rostocks“ sind alle Gewerkschaftsfrauen bereits ab 13.30 Uhr eingeladen. Treffpunkt ist am Alten Markt.

Ab 15 Uhr findet für alle Interessierten im Stadtteil- und Begegnungszentrum „Bürgerhaus“ in Groß Klein eine Frauenpolitische Filmvorführung mit Gespräch zum Rostocker Frauen*streik statt. Der Eintritt ist frei. Bereits am 7. März sind Interessierte zu einem „Frühstückstreff“ von 9 bis 11 Uhr in das Rostocker

Freizeitzentrum in der Kuphalstraße 77 eingeladen. Im Mittelpunkt steht das Thema „Perspektive Wiedereinstieg“. Dazu werden unter anderem Dr. Christiane Bannuscher vom Verein Frauen in die Wirtschaft e.V. sowie Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit und des Hanse-Jobcenters erwartet. Es wird für diese Veranstaltung um Anmeldung gebeten unter der Rufnummer 0381 804-2020 oder E-Mail rostock.bca@arbeitsagentur.de.

Doppeljubiläum auf der OstseeMesse 2019

Auch auf der diesjährigen Ostsee Messe vom 6. bis 10. März wird sich das Doppeljubiläum 800/600 präsentieren. Im Zentrum der 72 Quadratmeter großen Gemeinschaftspräsentation stehen wichtige Partner des Ehrenamtes, die das zweite Jubiläumsjahr mitgestalten. Rund um den Stand des städtischen Projektbüros 800/600 und des Projektbüros Universitätsjubiläum informieren mit dem Hanse Sail Verein, der Kunsthalle Rostock, dem Verein Hansephil, dem Förderverein Tradition Ostseeschiffahrt e.V., dem Volkstheater Rostock, dem Förderkreis für das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum in der Hansestadt Rostock e.V., dem Verlag Redieck & Schade, dem Verein Rostock denkt 365° e.V., den Wirtschaftsunioren der IHK, dem Welcome Center Region

Rostock, dem Unternehmerverband, dem KOE (Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und Entwicklung der Hansestadt Rostock“) und dem Ortsverband Warnemünde/Elmenhorst DARC e.V. fast 20 ehrenamtliche Vereine über ihre diesjährigen Aktivitäten zum Doppeljubiläum. So wird die Ausstellung „Experiment Zukunft“ vorgestellt, es kann der Sonderstempel „600 Jahre Universität“ erworben werden, die Funker kontaktieren Kolleginnen und Kollegen in aller Welt, BeneFIT - das Sportfest für Kinder und Jugendliche wird ebenso vorgestellt wie die Mitsingveranstaltung „Rostock singt“ und der neue Weltrekordversuch „Rostocker Schreibmarathon“, bei dem Schülerinnen und Schüler das größte von Kindern geschriebene Buch der Welt und

gleichzeitig das größte Buch Rostocks erstellen.

Umfangreiche Informationen zu den Jubiläumsaktivitäten 2019 wird es auch im Programm auf der Bühne geben, so wird hier zum Beispiel der Jubiläums-

flashmob 2.0 präsentiert, der zum 801. Stadtgeburtstag auf dem Neuen Markt jeweils um 12.18 Uhr und um 14.19 Uhr unter reger Beteiligung der Rostocker Schülerinnen und Schüler stattfinden soll. Am Mittwoch ist der

Eintritt zur Ostseemesse für alle Besucherinnen und Besucher kostenfrei. Der Gemeinschaftsstand zum Doppeljubiläum befindet sich gegenüber der Blumenschau mit der Standnummer 800-811. **Ulrike Ehlers**



Die OstseeMesse findet in der Messehalle in Schmarl statt.

Foto: inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

27. Februar, 19.00 Uhr

Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“, KOE, Ulmenstraße 44

Tagesordnung:

- Fragen und Hinweise der Ortsbeiratsmitglieder
- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Information zu Erweiterungsabsichten Ulmen Campus, Ulmenstr. 69 durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften des Landes MV
- Vorstellung des geänderten Bebauungsplanes Nr.10.GE.139 „ehemaliger Schlachthof Bramow“
- Beschlussvorlagen Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): „Neubau Wohngebäude/Beherbergungsbetrieb“, Warnowufer 24
- Anträge Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Prüfung zur Durchführung des Projektes „Nette Toilette“
- Sondernutzung
- Bericht der Ausschüsse
- Beratung und Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Einrichtungen, Institutionen oder Einzelpersonen

nichtöffentlicher Teil

- Berichte zu aktuellen Bauanträgen
- Beratung und Bewilligung von Anträgen aus dem Budget des Ortsbeirates

Brinckmansdorf

5. März, 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Bauantrag: Errichtung eines Blockheizkraftwerkes, Rudolf-Tarnow-Straße
- Sanierung Petridamm
- Info-Stand 2019/BV/4320 - Schleuse
- Verwendung des Budgets der Ortsbeiräte

Dierkow Ost/West

5. März, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium Käthe Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Str. 47

Tagesordnung:

- Budget der Ortsbeiräte - Antrag für Osterfeuer 2019
- Stand Osterfeuer 2019

- Berichte der Ausschüsse
- Berichte des Quartiermanagers
- Berichte der Vereine

Schmarl

5. März, 18.30 Uhr

Haus 12 Schmarl, Am Schmarler Bach 1

Tagesordnung:

- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen der Stadtteilmanagerin
- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Stadtteiles Schmarl
- Aktuelles Thema Informationen zum öffentlichen Personennahverkehr in Schmarl durch die RSAG
- Anträge auf Mittel aus dem Budget des Ortsbeirates
- Berichte der Ausschüsse

Gartenstadt-Stadtweide

7. März, 18.00 Uhr

großer Konferenzraum im Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

- Anwendung der Mittel des Ortsbeirats-Budgets (vorliegende Anträge)
- Bericht des Ausschusses UBV (Planung Kreisverkehr Kopernikusstr./Groß Schwaßer Weg)
- Informationen des Ortsamtsleiters und des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Anträge

Lütten Klein

7. März, 18.00 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Straße 45d

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus/Bürgerschaft
- aktuelles Thema DLRG-Stiftung für Wasserrettung zu Bauvorhaben Lütten Klein
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen

Südstadt

7. März, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychemstr. 22

Tagesordnung:

- Beratung der Anträge zum Budget der Ortsbeiräte
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden zur Ziolkowskistraße
- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden

Reutershagen

12. März, 18.00 Uhr

Veranstaltungsraum 1.25 im Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstraße 77

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Evershagen

12. März, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Straße 52

Tagesordnung:

- Aktuelles Thema Abstimmung/Besprechung/ Beschluss eingegangene Anträge zur Finanzierung aus dem Budget des Ortsbeiräte
- Vorstellung des Förderzentrums durch Frau Moscha
- Organisatorische Absprache mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und dem Club „Pablo Neruda“ zu „Evershagen räumt auf“
- Anträge und Beschlussvorlagen

Warnemünde, Diedrichshagen

12. März, 19.00 Uhr

Cafeteria im Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes und des Ortsbeirates
 - Wahl eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Sachstand zum Radweg in der Parkstraße
 - Sachstand zum B-Plan Strand
 - Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO mit dem Namen „PIR“
 - Beschlussvorlagen
 - Berichte der Ausschüsse
- Sollte die Sitzung nicht bis 22.00 Uhr beendet sein, wird sie am 19. März ab 19.00 Uhr am gleichen Ort in einer Sondersitzung fortgesetzt.

Biestow

13. Februar, 19.00 Uhr

Beratungsraum des Stadtamtes, Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Vorstellung der Maßnahme Gehwegsanierung und Verkehrsberuhigung Am Kringelgraben
 - Baumbericht
 - Hinweise der Mitglieder zum Haushalt 2020/21
 - Verwendung des Budgets der Ortsbeiräte
 - Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- nichtöffentlicher Teil**
- Antrag auf Änderung des B-Plans Nr. 09.W.57

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Bürgerschaft am 6. März

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 6. März, um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 28. Februar als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd veröffentlicht und die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1 (Zimmer 40) und ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, 7. März um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft

(Telefon 381-1308) bis zum 5. März, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 6. März bis 16 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 7. März 2019.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rostock Nord/Ost

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rostock Nord/Ost lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am 22. März um 17 Uhr, in die Gaststätte „Zur Mühle“, Ludwig-Feuerbach-Weg 15a, 18146 Rostock ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes

2. Kassenbericht/Prüfung/Entlastung
3. Wahl zur Nachbesetzung des Jagdvorstandes
4. Beschluss über die Art der Jagdnutzung

gez. Jürgen Breuer
Jagdvorsteher

Rostocker Fahrradforum tagt am 27. Februar

Das nächste Rostocker Fahrradforum findet am 27. Februar 2019 um 17 Uhr im Beratungsraum 31 des Hauses des Bauens und der Umwelt am Holbeinplatz 14 statt, teilt Rostocks Mobilitätsbeauftragter Steffen Nozon mit. In der öffentlichen Runde werden unter anderem die Aufgaben des Rostocker Radwegewartes erörtert. Darüber hinaus gibt es einen Rückblick auf das Fahrradjahr 2018 mit einer Auswertung der automatischen Zählstellen. Aktuelle Planungen zur Ummarkierung der Ulrich-von-Hutten-Straße in Reutershagen und für den Radschnellweg von der Erich-Schlesinger-Straße bis zum Hauptbahnhof werden vor-

gestellt. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club (ADFC) berichtet über aktuelle Projekte. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können Hinweise zu Radverkehrsproblemen geben. Sollten diese Anregungen bestimmte Orte und spezielle Sachverhalte betreffen, wird im Interesse einer zielgerichteten Diskussion im Fahrradforum darum gebeten, Fotos, Skizzen oder Lagepläne vorab per E-Mail an steffen.nozon@rostock.de zu richten. Weitere Informationen zum Fahrradforum sowie Protokolle und eine Liste mit häufig gestellten Fragen sind im Internet unter www.radregion-rostock.de/fahrradforum zu finden.

Stadtgartenkolumne

Die tapferen Winterblüher

Wenn draußen alles kahl und grau ist und uns das Grün der warmen Monate fehlt, dann wird jede Blüte, die wir mit unseren Blicken erhaschen, zu einer wahren Wohltat. Dies gilt für die ersten Schneeglöckchen, deren Spitzen jetzt schon mancherorts zu sehen sind, genauso wie für die ersten leuchtend gelben Winterlinge, die sich an geschützten Stellen ebenfalls bereits hervor schieben. Nicht weniger attraktiv sind die winterblühenden Gehölze. Einige unter ihnen blühen bereits seit November, wie zum Beispiel der Duft – oder Winterschneeball (*Viburnum farreri* und *Viburnum bodnantense*) und sind von einem betörenden Duft umgeben. Man möchte immerzu stehen bleiben und die Nase hinein halten. Seine kleinen zart rosa oder weißen Blüten bilden einen guten Kontrast zu immergrünen Gehölzen. Ebenfalls von süßem Duft umgeben ist die zart gelbe Chinesische Winterblüte (*Chimonanthus praecox*). Sie ist für kleine Gärten ideal, da sie langsam wächst und eine Höhe von ca. zwei Metern erreicht. Auch der Winterjasmin (*Jasminum nudiflorum*) fängt an geschützten Hauswänden bereits im Dezember an, uns mit seinen gelben Blüten zu erfreuen. Mitunter lässt der Frost die



Duftschneeball, die ersten zarten Blüten öffnen sich. Foto: Steffie Soldan

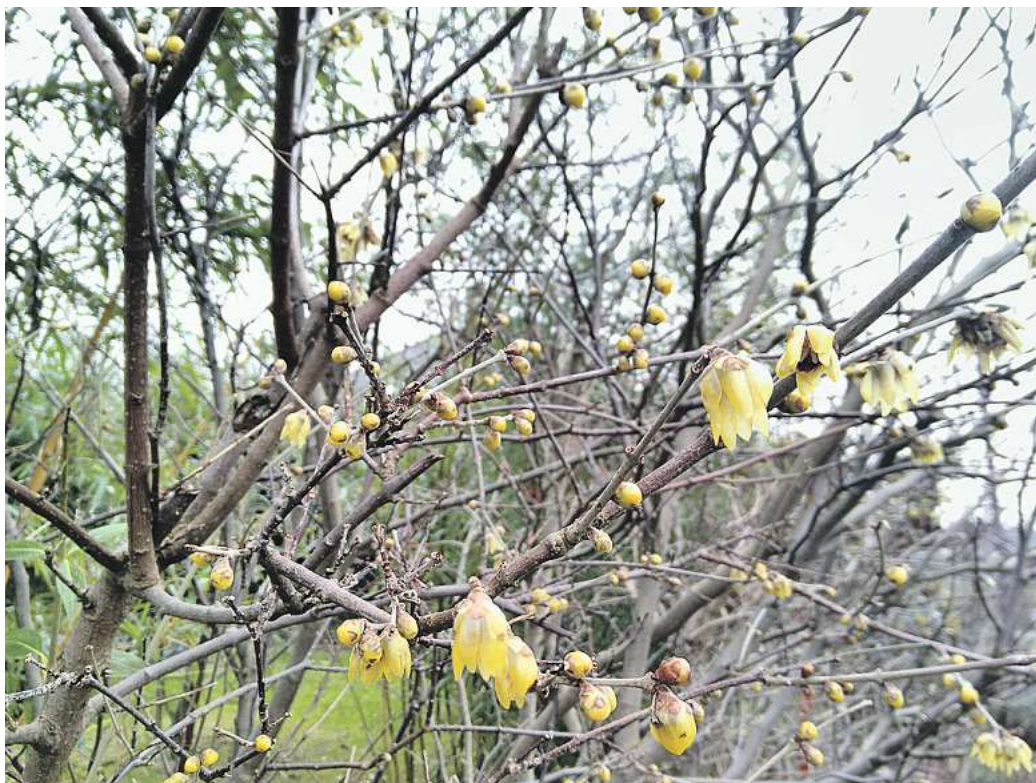
Blüten etwas veschnupft reagieren und sie machen eine kleine Pause aber aufgeben ist nicht der Plan. Ganz tapfer gehen nach den ersten Frösten kleine Knospen erneut auf und erfreuen uns mit ihrem leuchtenden Gelb. Filigrane Blüten in gelb und rot von Dezember bis März, beschert uns die Zaubernuss. Die meisten ihrer Sorten besitzen ebenfalls einen betörenden Duft und haben darüber hinaus auch noch eine traumhafte Herbstfärbung im Angebot. Ein Schnitt verträgt dieses Gehölz nicht besonders gut, da es aus

dem Altholz kaum wieder austreibt. Darum benötigt die Zaubernuss gleich den passenden Platz, an dem sie ungestört wachsen kann. Spätestens im Februar folgen dann die nächsten Gehölze mit ihren Blüten. Die heimische Haselnuss (*Corylus avellana*) beginnt in milden Wintern und an geschützten Standorten auch schon etwas eher, was wir gegenwärtig in der Natur und in Gärten beobachten können. Ihre langen Blütenschwänzchen leuchten in zartem Gelb und sind ein erster wichtiger

Pollenlieferant für die heimische Insektenwelt. Ebenfalls heimisch ist die Kornelkirsche (*Cornus mas*), deren kleine goldgelbe Blütendolden von Februar bis April erscheinen. Diese strömen einen intensiven Honigduft aus und sind damit für Bienen im zeitigen Frühjahr eine wichtige Nahrungsquelle. Ihre Früchte im Herbst sorgen in der Vogelwelt für einen gedeckten Tisch, schmecken aber auch uns Menschen. Ein weiterer kleiner Strauch macht im Februar von sich reden, wenn er seine bis zu 30 cm langen leuchtend gelben Blütenrispen öffnet. Es handelt sich um die immergrüne Winter-Mahonie (*Mahonia x media*), deren Blüten ebenfalls einen intensiven Honigduft verströmen. Sie ist prinzipiell anspruchslos, mag jedoch keine pralle Sonne, sondern eher einen halbschattigen Standort und wird bis zu 1,5 Meter hoch. Wenn Sie also im Winter nicht auf Blüten verzichten möchten, dann bedienen Sie sich nicht nur

bei den Zwiebelblumen und Christrosen, sondern auch bei den Gehölzen. In großen Gärten können Haselnuss und Kornelkirsche sicher einen Platz finden, denn sie erreichen eine stattliche Höhe von vier bis acht Metern. Für unsere heimische Tierwelt sind sie wichtig und können einen Garten somit ökologisch aufwerten. Bei einem kleinen Grundstück greifen Sie vielleicht auf die anderen, o.g. fremdländischen Sträucher zurück, die uns Menschen Blüten und Duft bescheren, in einer Jahreszeit, in der wir uns danach sehnen. Wenn Sie nicht über einen eigenen Garten verfügen, machen Sie sich auf den Weg in die städtischen Parkanlagen, denn die meisten genannten Gehölze sind auch im öffentlichen Grün zu finden. Der Stadtgarten hat auch im Winter einiges zu bieten. Bei einem Spaziergang entdecken Sie auf diese Weise sicher den einen oder anderen „Seelenstreichler“.

Steffie Soldan



Chinesische Winterblüte - die zarten Glöckchen duften intensiv

Foto: Marie-Theres Thiel



Heimische Haselnuss in Blüte

Foto: Steffie Soldan

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung zur Europa-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl 2019 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12) vom 20. Juni 2018, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 sowie des § 21a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europa-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019 zugelassen sind.

I. Regelungsbereich

1. Freizuhalten Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten:

BAB 19

- Bundesautobahn 19

B103

- An der Stadtautobahn ab Kreuzungsbauwerk Lütten Klein in Richtung Westzubringer A20

B105/L22

- Hamburger Straße ab Braesigplatz in Richtung Bad Doberan

B105

- Rövershäger Chaussee/B105 ab Ende OD in Richtung Bentwisch

L10

- Barnstorfer Ring

- Satower Straße ab Kiefernweg in Richtung Kritzmow

L12

- Doberaner Landstraße ab Ortsausgang Diedrichshagen in Richtung Elmenhorst

L22

- L22 ab Ortsausgang Nienhagen bis Ortsseingang Hinrichshagen

- L22 ab Ortsausgang Hinrichshagen bis Ortseingang Torfbrücke

- L22 ab Ortsausgang Torfbrücke in Richtung Graal Müritz

L 39

- Neubrandenburger Straße ab Einmündung Fritz-Mackensen-

Weg in Richtung Tessin
- Tessiner Straße ab Kreuzung Timmermannsstrat in Richtung Brodersdorf

L 132

- Nobelstraße ab 100 m hinter dem Knotenpunkt Lise-Meitner-Ring/Weidengrund/Nobelstraße in Richtung BAB 20

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

b) An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

c) Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

d) Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.

e) Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

f) Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

Die Ausnahme von § 33 StVO

wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

a) Wahlwerbung in Form von Aufstellern ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt.

b) Wahlplakate dürfen eine Größe von DIN-A1 (beidseitig) nicht überschreiten.

c) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich (30 Meter) von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

d) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach ihrer Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung und/oder Sichtbarkeit beeinträchtigen.

e) Werden Plakate über Geh- und Radwegen angebracht, so ist eine Mindesthöhe (Abstand zwischen Boden und Unterkante des Plakates) von 2,50 m einzuhalten. Der Abstand zum Fahrbahnrand von 0,5 m darf nicht unterschritten werden. Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtprofil von Fahrbahnen hineinragen. Die Mindesthöhe über Fahrbahnen beträgt 4,00 m.

f) Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrs- und Hinweisschildern sowie Signalmasten für Lichtsignalanlagen dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.

g) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder und Lichtmasten) unter anderem durch Annageln/mechanisches Einwirken ist unzulässig.

h) Beschädigungen von Verkehrsanlagen sind bei Bekannt-

werden sofort dem Stadtamt zu melden.

i) Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind regelmäßig Kontrollen der aufgehängten Plakatierung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrissene u.ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind aufzuheben und zu entsorgen (Verkehrssicherungspflicht).

j) Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

k) Am Wahltag sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

l) Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden.

4. Werbung mit großformatigen Plakaten (Wesselmann- tafeln)

Die Werbung mit großformatigen Plakaten, sogenannten Wesselmann- tafeln, ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stadtamt, SG Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.

5. Informationsstände

Die Durchführung von Informationsständen ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Verkehrsangelegenheiten, SG Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.

6. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung

zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthalten.

7. Kosten

Innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gegebenenfalls gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen bei der Hanse- und Universitätsstadt, Der Oberbürgermeister, Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, zu beantragen.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der o.g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei/dem Wahlvorschlagsträger entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz M-V in Verbindung mit den §§ 87, 89 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

V. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadttamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsicht Werbung an bestimmten Straßen

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich zu akzeptieren, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange zur Wahrung des Ortsbildes für diesen Bereich eingeschränkt werden (§ 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V). Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garan-

tierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakattieren verhindert wird.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Wahlwerbung über den erlaubten Zeitraum hinaus, die folglich jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt im Ermessen der Behörde. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

zu I. 2. und 3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung von Immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (§ 21a).

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen. Die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zeigen, dass einige zugelassene Wahlvorschlagsträger (Parteien) die Frist zum Abhängen der Plakate nicht einhalten und vielfach erinnert werden mussten. Daher ist es angemessen, für den Fall der Zuwiderhandlungen schon jetzt Zwangsgelder anzudrohen.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbar-

keit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. sofortige Vollziehung

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise - ggf. sogar in vollem Umfang - eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadttamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock**

oder bei einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, 13. Februar 2019

Im Auftrag

**Hans-Joachim Engster
Amtsleiter Stadttamt**

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:
15.07.2019 – 30.11.2019

Grundräumung:
15.07.2019 – 15.03.2020

Gehölzpflege:
01.10.2019 – 28.02.2020

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaltungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 432) und der Satzung unseres Verbandes sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhal-

tungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse

von den Nutzern zurückzusetzen. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungstreifen in einer Breite von fünf Metern so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird. Allen Eigentümern und Nutzern

von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in den Diensträu-

men in 18146 Rostock, Alt Bartelsdorfer Str. 18a, Telefon: 0381 4909768 gewährt.

**gez. Schmeil
Verbandsvorsteher
WBV „Untere Warnow – Küste“**



In der Zeit vom **06.03.2019 - 02.04.2019** führt der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ die diesjährige Gewässerschau durch. Die Schauen sind öffentlich. Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381/ 4909768 oder in der Geschäftsstelle in der Alt Bartelsdorfer Str. 18A in 18146 Rostock.

Ablaufplan der Gewässer- und Schöpfwerksschau 2019

Schaubezirk (SB)	Schaubeauftraggeber	WBV	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Gemeinden
SB I Rostock West	Schmeil	Steinhagen Schmid	Mittwoch 06.03.19	8.00	Warnemünde Wetterstation Parkplatz	HRO (Warnemünde, Nordwesten, Reutershagen), Elmenhorst/Lichtenhagen, Lambrechtshagen, Admannshagen/Bargeshagen
SB II Rostock Süd	Zeplien	Steinhagen	Donnerstag 07.03.19	8.00	Kirche Biestow	HRO (Südstadt, Stadtmitte, Biestow), Kritzmow, Pölchow, Papendorf, Ziesendorf, Benitz, Schwaan
SB III Zarnow	von Hollen	Schmid	Dienstag 02.04.19	8.00	Zarnowhufe 1, Prisannewitz, KaPri OHG	Dummerstorf (Ortsteile Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Prisannewitz), Wiendorf, Dolgen am See
SB IV a Kösterbeck Wilde Wiese Süd	Suckow/Thiel	Steinhagen	Mittwoch 13.03.19	8.00	Ritttergut Bandelstorf, am Uhrenhaus	Dummerstorf (Ortsteile Kessin, Lieblingshof), Sanitz
SB IV b Kösterbeck Wilde Wiese Nord	Suckow/Thiel	Schmid	Donnerstag 14.03.19	8.00	Sanitz Bahnhof	Sanitz, Broderstorf, Thulendorf
SB V a Rostock Ost	Thies	Just	Dienstag 19.03.19	8.00	Graal-Müritz Rathaus Parkplatz	Graal-Müritz, Rövershagen
SB V b Rostock Ost Carbak u. Poezer Bach im LK	Thies	Schmid	Mittwoch 20.03.19	8.00	Bentwisch Hotel Hasenheide Parkplatz	Bentwisch, Kl. Kussewitz, Roggentin, Broderstorf, Poppendorf, Mönchhagen
SB V c Rostock Ost	Thies	Steinhagen	Donnerstag 21.03.19	8.00	Neubrandenburger Straße Parkplatz Lidl	HRO (Nordosten, Nienhagen, Markgrafenheide)
SB VI Wallbach	Hartmann	Just	Dienstag 26.03.19	8.00	Neu Hirschburg Kurve	Ribnitz-Damgarten, Dierhagen, Marlow, Gelbensande, Blankenhagen

Schöpfwerks- und Deichschau Hansestadt Rostock	Schmeil	Krieger	Mittwoch 27.03.19	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Laak, Klostergraben, Schmarler Bach, Schwanenteich, Verbindungsweg, Gehlsdorf, Peez, Stuthof
Schöpfwerks- und Deichschau Graal-Müritz, Klockenhagen	Schmeil	Krieger	Donnerstag 28.03.19	8.00	Schöpfwerk Stromgraben - Graal Müritz, Heuwiesenweg	Schöpfwerke: Stromgraben, Moorgraben, Hirschburg



Die Bürgerschaft hat am 31. Januar 2018 beschlossen, die Würdigung verdienstvoller Mitglieder der kommunalen Gremien in die Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt mit aufzunehmen. Infolgedessen wurde die Satzung durch Hinzufügen eines neuen § 8 erweitert sowie redaktionell überarbeitet.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 30. Januar 2019 nachfolgende Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, Einwohnerinnen, Einwohner, Gruppen und Einrichtungen durch

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. die Eintragung in das Ehrenbuch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
3. die Verleihung des „Kulturpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“,
4. die Verleihung des „Sozialpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“,
5. die Verleihung des „Umweltpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“,
6. die Verleihung einer Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
7. die Würdigung der Verdienste von Mitgliedern kommunaler Gremien.

(2) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, zu Preisen etc., die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

(3) Soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß Satzung die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt dies im Einvernehmen mit den jeweils vorbereitenden Gremien (Kulturausschuss, Preisgericht...).

(4) Sollte es zu keiner Preisvergabe kommen, fällt das Preisgeld in den Etat zurück, in den dieses eingestellt war.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verleiht. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erworben haben.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann in der Regel nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Sie müssen in Rostock oder seiner näheren Umgebung geboren sein bzw. für längere Zeit im Territorium Rostocks gewirkt haben.

(3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

(4) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzubringen.

(5) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

(6) Die Bürgerschaft berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Der Hauptausschuss bereitet die Entscheidung vor.

(7) Nach Vorliegen des Beschlusses der Bürgerschaft wird die vorgesehene Verleihung des Ehrenbürgerrechtes öffentlich bekannt gegeben.

(8) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste der oder des Ausgezeichneten gibt

und der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterzeichnet wurde und mit dem Dienstsiegel der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters versehen ist.

(9) Der Name der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen.

(10) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder als Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten. Vor der Entscheidung der Bürgerschaft über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist die oder der Betroffene zu hören, ggf. in der Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihr oder ihm zuzustellen. Die Betroffene oder der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ehrt Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt wird mit einer ausführlichen

Begründung in schriftlicher Form bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister eingereicht.

(3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock trifft der Hauptausschuss.

(4) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt erfolgt in einem feierlichen Rahmen. Die Ehrung wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vorgenommen, die oder der eine Urkunde überreicht, in der die Verdienste der oder des Ausgezeichneten aufgeführt sind.

(5) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Auszeichnung durch Entscheidung des Hauptausschusses gelöscht werden.

§ 4 „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

(1) Der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, die für das Geistes- und Kulturleben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Hervorragendes geleistet haben, auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse der Bürgerschaft, weiterer Körperschaften, Einrichtungen und Einzelpersonen des öffentlichen Lebens verliehen werden.

(2) Der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird alle zwei Jahre im Städtischen Anzeiger ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.

(3) Der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ kann für eine Einzelleistung oder für ein Gesamtwerk, für kulturelles Engagement und für Leistungen, die das Geistes- und Kulturleben der Hanse- und Universitätsstadt wesentlich bereichern, alle zwei Jahre an eine Einzelperson oder eine Körperschaft/Vereinigung verliehen werden.

(4) Die Vorschläge sind mit ausführlichen schriftlichen Begründungen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 31. März des Jahres, in dem der Kulturpreis ausgeschrieben wurde, einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung für die Verleihung des Kulturpreises an eine Einzelperson oder eine Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. In der Sitzung des Kulturausschusses im April des Jahres einer Kulturpreisverleihung wird auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge ein Votum des Kulturausschusses für die Verleihung des Preises an eine Einzelperson oder Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe des „Kulturpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

(5) Der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird in Höhe von 3 500 EUR dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.

(6) Über die Verleihung des „Kulturpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird eine Urkunde ausgestellt. Diese wird zusammen mit einer Kleinplastik übergeben.

§ 5 „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

(1) Der „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement und herausragende Verdienste um die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Sozial- oder Jugendarbeit oder in der Gesundheitsfürsorge ausgezeichnet haben, und zwar auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse der Bürgerschaft, weiterer Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.

(2) Das zu bewertende ehrenamtliche Engagement kann solche Probleme bzw. Themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von besonderer Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beziehen und beispielhaft mitmenschliches Handeln erkennen lassen. Gegenstand der Auszeichnung sind praktische Aktivitäten, die soziale Notsituationen und gesundheitliche Risiken sowohl verhindern als auch vermindern helfen, und die zur konkreten Verbesserung im Sozial- und Jugendbereich und in der Gesundheitsfürsorge beitragen. Der Preis kann ebenso für hervorragende Verdienste von Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die in den in Abs. 1 genannten sozialen Bereichen nachhaltig wirksam werden.

(3) Der „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird alle zwei Jahre am 5. Dezember zum Tag des Ehrenamtes verliehen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock behält sich vor, den Tag der Verleihung abweichend hiervon festzusetzen.

(4) Der „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird im Turnus von 2 Jahren im Mai im Städtischen Anzeiger ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.

(5) Die Vorschläge für die Preisverleihung sind mit ausführlicher Begründung an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 15. August des Jahres der Ausschreibung einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Verleihung des Sozialpreises von einem Gremium, bestehend aus 9 Mitgliedern, erarbeitet. Dem Gremium gehören an:

- a) die Senatorin oder der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl oder deren oder dessen Vertretung,
- c) die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Gesundheitsamtes oder deren oder dessen Vertretung,
- d) zwei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von diesem bestimmt werden,
- e) drei Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration, die von diesem bestimmt werden.

Das Gremium wird durch die Senatorin oder den Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport jeweils Anfang September schriftlich einberufen. Das Gremium erarbeitet seine Empfehlung jeweils bis zum 15. Oktober.

(6) Über die Vergabe des „Sozialpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(7) Der „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird in Höhe von 3.500 EUR dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.

(8) Über die Verleihung des „Sozialpreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 6 „Umweltpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

(1) Mit dem Preis sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkannt werden. Die zu bewertenden Leistungen sollen solche Umweltprobleme bzw. -themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beziehen oder sich auf die Umlandregion beziehen, sofern die Initiative hierfür von Rostocker Personen oder Gruppen ausgeht. Der Preis soll die notwendige kritische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Öffentlichkeit fördern und Anreiz für eine wirkungsvolle Bewältigung dieser Probleme sein.

(2) Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein, die Umweltbeeinträchtigungen sowohl vermeiden als auch vermindern helfen, zu konkreten Verbesserungen und Erkenntnissen im Umwelt- und Naturschutz führen oder zur Umweltbildung und -erziehung beitragen. Als geistige Beiträge kommen grundlegende Erkenntnisse, Vorschläge und Anregungen in Betracht. Sie dürfen auch künstlerischer bzw. publizistischer Art sein und können auch als Beiträge unter Ausnutzung neuer Medien eingereicht werden. Gefordert sind jedoch Originalarbeiten, die weder anderweitig prämiert noch ausgezeichnet wurden.

(3) Der Preis kann sowohl an natürliche als auch juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

(4) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, die auftragsgemäß oder aufgrund ihrer Dienststellung für eingereichte Arbeiten honoriert werden. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welche Umweltaufgaben hauptamtlich wahrnehmen.

(5) Der Preis wird alle zwei Jahre, mindestens 1/2 Jahr vor der Verleihung im Folgejahr, öffentlich ausgeschrieben.

(6) Der Preis soll alle zwei Jahre zum 5. Juni - Weltumwelttag -

verliehen werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock behält sich vor, die Verleihung abweichend davon festzusetzen.

(7) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock setzt zur Ermittlung der Preisträger ein unabhängiges Preisgericht ein. Die Entscheidungen des Preisgerichts sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (8) Dem Preisgericht gehören an
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
 - die Senatorin oder der Senator für Bau und Umwelt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
 - die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung der Bürgerschaft oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
 - die Fraktionsvorsitzenden der Rostocker Bürgerschaft oder eine von ihnen beauftragte Person,
 - die Rektorin oder der Rektor der Universität Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
 - eine weitere unabhängige Person, die von der Senatorin oder dem Senator für Bau und Umwelt mindestens zwei Monate vor der Preisverleihung berufen wird.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Bau und Umwelt beruft das Preisgericht zu seiner ersten Sitzung für das jeweilige Ausschreibungsjahr ein. Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(10) Das Preisgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.

(11) Die Entscheidung des Preisgerichts ist jeweils bis spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen. Schlägt eine Preisträgerin oder ein Preisträger nach der Entscheidung des Preisgerichts aber vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann das Preisgericht aufgrund der vorliegenden Vorschläge eine andere Preisträgerin oder einen anderen Preisträger ermitteln

(12) Die Arbeit des Preisgerichts ist ehrenamtlich.

(13) Der Preis wird mit einer Summe von 3.500 EUR ausgestattet. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe zur Ehrung vorgeschlagen werden.

(14) Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgestellt. Alle eingereichten Arbeiten werden ausgelegt.

§ 7 Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(1) Mit der Ehrennadel soll besonderes ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes anerkannt werden. Die Ehrennadel kann an Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie an Körperschaften und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, verliehen werden, wenn sie sich ehrenamtlich auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verdient gemacht haben.

(2) Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, die auftragsgemäß oder auf Grund ihrer Dienststellung für den Brand- und Katastrophenschutz für ihre Tätigkeit honoriert werden.

(3) Die Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz kann dreimal jährlich vergeben werden. Die Verleihung soll regelmäßig am 5. Dezember zum Tag des Ehrenamtes stattfinden.

(4) Über die Vergabe der Ehrennadel entscheidet die Senatorin oder der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung nach Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Brandschutz- und Rettungsamtes auf Antrag von Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.

(5) Die Vergabe der Ehrennadel wird im Städtischen Anzeiger bekannt gegeben.

§ 8 Würdigung verdienstvoller Mitglieder der kommunalen Gremien

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock würdigt die ehrenamtliche kommunalpolitische Arbeit von langjährig tätigen und verdienstvollen

1. Mitgliedern der Bürgerschaft, insbesondere derer, die im Fraktionsvorstand oder als Vorsitzende von Ausschüssen tätig waren;
2. sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Ausschüssen;
3. Ortsbeiratsmitgliedern, insbesondere die Vorsitzenden und diejenigen, die in besonderem Maße die Arbeit und Außenwirkung der Beiräte prägten. Langjährige Tätigkeit umfasst in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren. Verdienstvolles Wirken ist insbesondere das verantwortungsbewusste Handeln zum Wohle der Stadt.

(2) Die Würdigung erfolgt öffentlich nach Ablauf der Kommunalwahlperiode.

(3) Sofern die nach Absatz 1 zu Würdigenden innerhalb einer Wahlperiode aus der Bürgerschaft, einem Ausschuss oder

einem Ortsbeirat ausscheiden, erfolgt die Würdigung im Rahmen der nächstfolgenden Bürgerschaftssitzung.

(4) Die Fraktionen schlagen die zu würdigenden Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner vor. Die Entscheidung trifft das Präsidium der Bürgerschaft.

(5) Die Ortsbeiräte schlagen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ortsämtern die zu würdigenden Ortsbeiratsmitglieder vor. Die Entscheidung trifft das Präsidium der Bürgerschaft.

(6) Die Einladung zu der Bürgerschaftssitzung, in deren Rahmen die Würdigung erfolgen soll, sowie die Würdigung obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft.

(7) Über die Würdigung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 23. September 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 22. Dezember 2015, außer Kraft.

Rostock, 18. Februar 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 30. Januar 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KVM-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 18. Februar 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

Immobilienausschreibung

Unbebaute Grundstücksflächen in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Als Eigentümer beabsichtigt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen Gebot die nachstehenden zwei unbebauten Grundstücke zu verkaufen.

Lage / Grundstücksbeschreibung:

Die Grundstücke am nördlichen Ende der Eschenstraße befinden sich im Norden der Kröpeliner-Tor-Vorstadt und grenzen direkt an die Landesstraße L 22 - Warnowufer an. Die Grundstücke liegen westlich des ca. 1,5 km entfernten historischen Stadtkerns. Im nördlichen Bereich der L 22 befindet sich der Stadthafen, der gute Aufenthalts- und Erholungsmöglichkeiten bietet.

In südlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung befindet sich eine Straßenbahnhaltestelle mit 4 Linien.

Im Umkreis von 600 m gibt es 3 Kinderbetreuungseinrichtungen und 2 integrierte Gesamtschulen, eine mit gymnasialer Oberstufe.

Für Kinder gibt es im Patriotischen Weg eine Gerätespielanlage. Einkaufsmöglichkeiten sind ca. 600 m entfernt (Werftdreieck).

Angaben zu den Grundstücken:

Gemarkung:	Flurbezirk II, Flur 1,
Flurstück:	308/1, Teilfläche von ca. 226 m ² , neben Eschenstraße 7
Flurstück:	329/3, Teilfläche von ca. 277 m ² , neben Eschenstraße 8

Die Grundstücke sind unvermessen.

Die neu zu vermessenden nördlichen Grundstücksgrenzen verlaufen parallel in einem Abstand von 5,00 m (Bereich für Geh- und Radweg) von der Straßenkante der L 22.

Grundstücksangaben/Planungsziele:

Der Bereich der Grundstücksflächen ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche M.10.3 ausgewiesen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.

Die Grundstücke grenzen direkt an die nördliche Grenze des Denkmalbereiches „Eschenstraße“, die ein wichtiges bauliches Zeugnis der Wohnungsbauarchitektur der Zeit um 1910 darstellt. Die Bebauung wurde in den Jahren 1910/11 einheitlich geplant. Die Straßenfassaden der einheitlichen Gebäudetypen wurden durch unterschiedliche Anordnungen der Zwerchhäuser, Erker und Balkone geschickt variiert. Die Putzfassaden sind nur sparsam gegliedert, aufwändig sind die Fensterteilungen und die Balkongeländer ausgeführt. Insgesamt entstand ein einheitliches, aber abwechslungsreiches städtebauliches Ensemble in der Formsprache des sachlichen Jugendstils. Die zu beplanenden Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich der Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Eschenstraße“, es greift aber der Umgebungsschutz. Somit sind grundsätzliche Gestaltungselemente zu beachten. Ziel ist es, den Denkmalbereich nicht negativ zu beeinträchtigen. Aus denkmalrechtlicher Sicht kann die Eschenstraße mit markanten Kopfbauten unter Aufnahme der Höhenentwicklung der vorhandenen Bebauung in durchaus moderner Formsprache zu der Straße Warnowufer abgeschlossen werden.

Ziel ist es, mit den Neubauten an beiden nördlichen Zeilenenden der Eschenstraße mit einer eindeutigen stadträumlichen Situation die Stadtkante deutlich zu fassen. Auf Grund der Sichtbeziehungen von der Warnow auf das Plangebiet ist diese Kante stadtbildprägend. Dadurch werden an die städtebauliche Gestaltung erhöhte Ansprüche gestellt. Die Gestaltungs- und Entwurfskonzepte sollen dem Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Empfehlung vorgelegt werden.

Auf dem Flurstück 329/3 befindet sich geschützter Baumbestand. Bei Vorlage einer Baugenehmigung wird eine Fällgenehmigung, verbunden mit Ersatzbeauftragung,

gen, in Aussicht gestellt.

Die Grundstücke befinden sich in einem langjährig urban genutzten Gebiet und liegen auf einer großflächigen innerstädtischen Geländeaufschüttung. Da die Zusammensetzung dieser Aufschüttung inhomogen ist, sind punktförmige Bodenbelastungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten nicht sicher auszuschließen. Westlich des Flurstückes 308/1 wurden unter Geländeoberkante bis 2,0 m erhöhte PAK-Werte festgestellt. Rückfragen sind zu richten an das Amt für Umweltschutz, Tel. 0381 381-7320.

Die Flurstücke liegen innerhalb eines in Folge von Sturmfluten der Ostsee überflutungsgefährdeten Gebietes. Der Bemessungshochwasserstand für diesen Küstenabschnitt (Unterwarnow-Stadtmittelpunkt) ist festgesetzt auf NHN+3,00 m (=HN+2,85 m). Zur Vermeidung von Schäden sind Maßnahmen der Bauvorsorge zu treffen. Rückfragen sind ebenfalls an das Amt für Umweltschutz zu richten, Tel. 0381 381-7343.

Art und Maß der baulichen Nutzung / Zulässigkeit:

Die Baugrenze entlang der L 22 verläuft von der neu zu bildenden nördlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 2,00 m (siehe Planzeichnung). Dieser 2,00 m breite Streifen kann als Grün- bzw. Vorgartenfläche genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - Flächennutzungsplan und angrenzender Denkmalsbereich sowie der Satzungen zum Baumschutz, der Bereitstellung von Spielflächen und zur Grünflächen-gestaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind folgende Nutzungen zulässig:

- Geschlossene Bauweise bei einer GRZ von max. 0,7.
- Gebäudehöhen sind an die Bestandsbebauung anzupassen.
- Einzuhaltende Abstandsflächen gem. § 6 LBauO M-V können auf Grund der geringen Flächengröße auch außerhalb der Baugrundstücke liegen. Die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke 306/3 und 330/6 haben sich aufgrund geschlossener Vereinbarung bereit erklärt, für notwendige Abstandsflächen Baulasten gegen Entgelt zu bewilligen.
- Wohnnutzung ab 2. Obergeschoss gewünscht, für die Zulässigkeit ist auf Grund der Lärmbelastung ein Schallschutzkonzept (s.u.) erforderlich.
- Gewerbliche Nutzung bis einschließlich 1. Obergeschoss zwingend, darüber hinaus möglich. Werbeanlagen sind unzulässig.

Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Eschenstraße. Die Eschenstraße bleibt eine Sackgasse. Grundstückszufahrten von der L 22 sind nicht zulässig. Die fußläufige Verbindung zwischen Eschenstraße und L 22 muss erhalten bleiben.

Die notwendigen Stellplätze sind generell auf dem Grundstück nachzuweisen. Dazu kann die Fläche des Erdgeschosses genutzt werden.

Am Ende der Eschenstraße wird vor den neu zu errichtenden Gebäuden keine Herstellung eines Vorgartens gefordert. Bei der Herstellung der Zufahrten zu den Gebäuden kann diese als Mischverkehrsanlage so ausgebildet werden, dass ein Wenden von Personenkraftwagen möglich wird.

Ver- und Entsorgung:

Alle Medien sind in den angrenzenden öffentlichen Räumen anliegend. Die Gebäude sind an das Fernwärmenetz anzuschließen.

Lärmschutz:

Die Belastung durch den Straßenverkehrslärm liegt mit Pegeln von bis zu 74 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts deutlich oberhalb der Werte, die die Schwellen der

Gesundheitsgefährdung darstellen (>70/60 dB(A) tags/nachts).

Durch die vorgesehene Bebauung des Grundstücks in Form von zwei in Richtung L 22 weisenden Kopfbauten ist die Schaffung einer lärmabgewandten Gebäudeseite (z.B. mittels Riegelbebauung) nicht möglich. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und/oder Arbeitsverhältnisse sind daher umfangreiche, im Folgenden aufgeführte Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

- Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der geplanten Bebauung sind entsprechend Lärmpegelbereich VI bis V nach Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszuführen.
- In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Vorhangfassaden, geschlossene Laubengänge, verglaste Vorbauten bzw. Loggien, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass in diesen Räumen folgende Beurteilungspegel bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden:
 - o 30 dB(A) während der Nachtzeit bei Schlaf- und Kinderzimmern
 - o 40 dB(A) am Tage bei Wohnräumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden
- Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) sind nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. In den Außenwohnbereichen soll ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten werden.
- Aufenthaltsräume (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 wie Wohn- und Schlafräume, Büroräume etc.) sind mit einer aktiven Lüftungseinrichtung zu versehen, durch welche eine ausreichende, fensterunabhängige Frischluftzufuhr gewährleistet wird. Die Lüftungseinrichtungen sind so auszulegen, dass die Schallschutzanforderungen an die Außenbauteile nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Zum Schutz vor Luftschadstoffen muss die Frischluftzufuhr über das Dach erfolgen. Sollte aus technischen Gründen eine Luftzuführung auch über die seitlichen Gebäudefassaden erforderlich sein, sind geeignete Filtereinrichtungen vorzusehen.
- Die Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen ist in einem fundierten Schallschutzkonzept darzustellen. Mit dem Schallschutzkonzept ist auch die vorgesehene Ausführungsvariante der Lüftungseinrichtungen darzulegen.

Angebotsbedingungen:

Mindestgebot: 400,- Euro/m²

Nach Vermessung des Kaufgegenstandes erfolgt ein entsprechender Kaufpreisausgleich. Es werden nur Gebote für beide Grundstücksflächen gemeinsam berücksichtigt, um eine möglichst einheitliche Gestaltung der Gebäude zu sichern.

einzureichende Unterlagen:

- Vorlage eines oder auch mehrerer Entwurfskonzepte zur Nutzung und Gestaltung
- Vorlage eines Schallschutzkonzeptes
- eine Erklärung zur beabsichtigten Umsetzung mit mindestens den Angaben zum:
 - Zeitraum der Bauantragstellung nach Grundstückskauf
 - Zeitraum des Baubeginns nach Erteilung der Baugenehmigung
 - spätester Zeitpunkt der Fertigstellung der Bebauung (Nutzungsbeginn)
- eine Liste mit Referenzprojekten
- ein Gebot mit aussagekräftigen Unterlagen, die eine gesicherte Finanzierung des Grunderwerbs und der Umsetzung des Bauvorhabens darstellen.

Die Unterlagen sind in digitaler und analoger Form vorzulegen.

Interessenten werden gebeten, **schriftliche Angebote bis zum 9. Mai 2019** an die

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1
18050 Rostock**

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot - Nicht öffnen! Reg.-Nr. HRO/GVK/01/2019**“ zu richten. Für die Fristwahrung ist das Datum des Posteingangsstempels der Hanse- und Universitätsstadt Rostock maßgeblich. Angebote können auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202, Mo. - Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr (Fr. bis 13.00 Uhr) abgegeben werden. Den rechtzeitigen Zugang hat die/der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

Gebote, die nach dem vorgenannten Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tel. 0381 381-6445 oder -6433, E-Mail: kvla@rostock.de. Weitere Angaben sind im Internet unter www.rostock.de/Ausschreibungen enthalten.

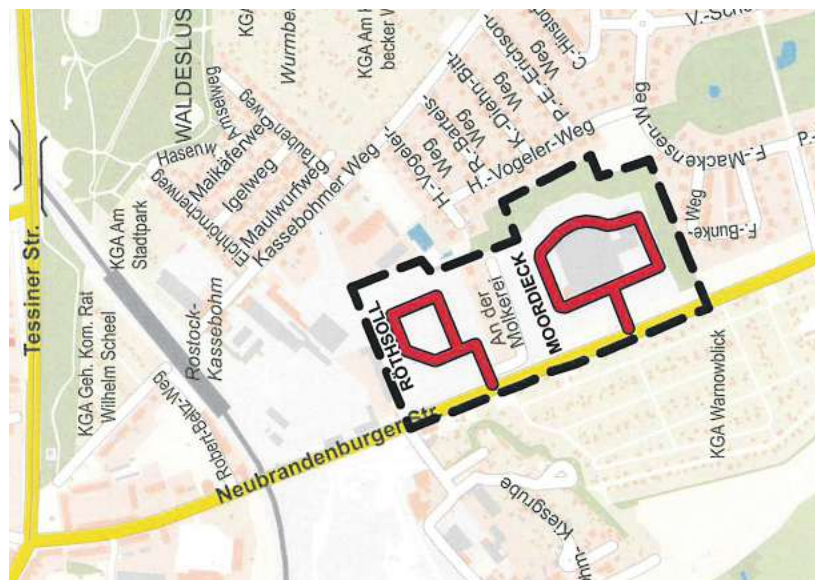


Öffentliche Bekanntmachung Neubenennung von Straßen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) nachstehende Straßen im Ortsteil Brinckmansdorf neu benannt:

Röthsoll

Moordieck



Schwimmzeiten geändert

Aufgrund von Veranstaltungen kommt es beim öffentlichen Schwimmen im Hallenschwimmbad „Neptun“ zu Änderungen, teilt das Amt für Schule und Sport mit. So werden ab sofort bis 27. März jeweils von 6 bis 8 Uhr verschiedene Tauchlehrgänge durchgeführt. Aus diesem Grund findet das öffentliche Schwimmen montags, mittwochs und freitags jeweils von 6 bis 7.30 Uhr nur im 25-Meter-Schwimmbecken der 25-Meter-Halle statt.

Immobilienausschreibung

Zwei unbebaute Gewerbegrundstücke zu verkaufen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt gegen Gebot zwei nachstehende, unbebaute Gewerbegrundstücke zu verkaufen.

Lage: Rostock - Ortsteil Hinrichsdorf, Gielandstraße
Die Grundstücke sind über die Autobahn 19, Anschlussstelle Nord und über die Landesstraße 22 zu erreichen.

Katasterangaben:

Grundstück A:
Gemarkung Hinrichsdorf, Flur 1, Flurstück 58/36 mit einer Größe von 386 m² und Flurstück 57/9 mit einer Größe von 4.215 m², Gesamtgröße von 4.601 m²

Grundstück B:
Gemarkung Hinrichsdorf, Flur 1, Flurstück 58/36 mit einer Größe von 4.658 m²

Die Grundstücke sind im anliegenden Katasterplan dargestellt.

Grundstücksangaben:

Die Grundstücke sind vermessen und öffentlich-rechtlich erschlossen.

Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung:

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16.SO.12 „Hafen-vorgelände Ost“.

Angebotsbedingungen: Mindestgebot 50,00 €/m²

Interessenten werden gebeten, schriftlich Gebote **bis spätestens zum 2. Mai 2019** an die

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
-Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt-
Postfach, 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen!**“
Reg.-Nr.: HRO/GVK/02/2019“ zu richten.

Für die Fristwahrung ist das Datum des Posteingangsstempels der Hanse- und Universitätsstadt Rostock maßgeblich.

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202, Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr bis zu dem o.g. Termin abgegeben werden.

Den rechtzeitigen Zugang hat die/ der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
 - Allgemeine Beurteilung
 - Kreditbeurteilung
- einzureichen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

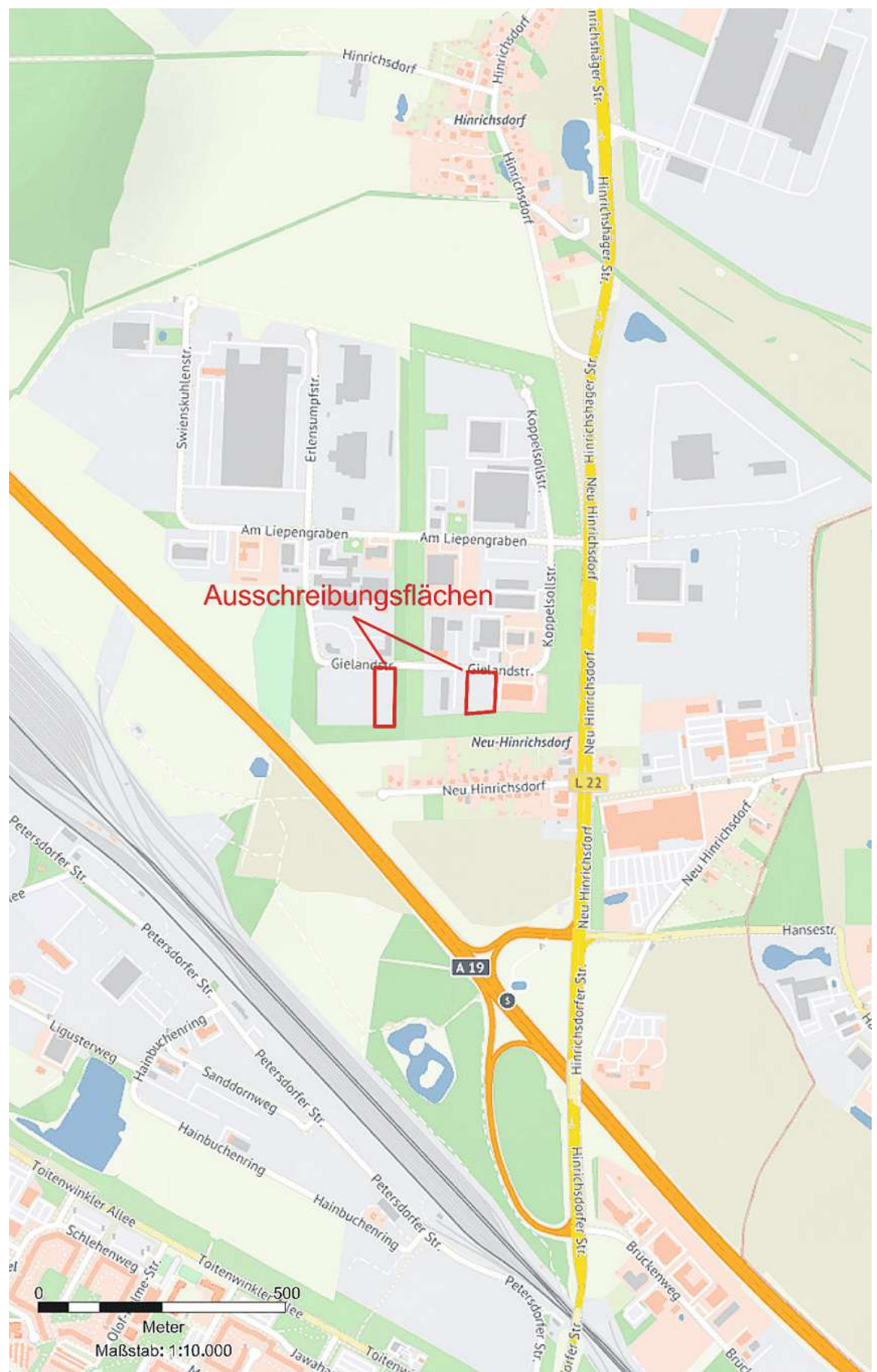
Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tel. 0381 381-6444.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Unterschwellvergabeordnung (UVgO).

Weitere Angaben im Internet unter www.rostock.de/Ausschreibungen.



Informationen aus der Volkshochschule

Schottland mit allen Sinnen genießen

Am 27. März führt die Diplomgeographin Wenke Mellmann mit einem Bildervortrag quer durch Schottland und nimmt Interessenten mit auf eine Reise von den modernen Metropolen in die atemberaubende Natur und von der wilden Küste über die schottischen Highlands bis in die Tiefen von Loch Ness. Sie erfahren, wie es die alte Industriestadt Glasgow zur Europäischen Kulturhauptstadt gebracht hat, fahren mit dem Dampfzug zwischen Mallaig und Fort William in längst vergangene Zeiten und bestaunen im Cairngorm National Park die schottische Landschaft von ihrer schönsten Seite.

Die Veranstaltung beginnt um 19 Uhr. Das Teilnehmerentgelt wird an der Abendkasse kassiert. Um Anmeldungen unter Telefon 0381 381-4300 wird herzlich gebeten.



„Geoprojektreisen“ ist ein noch junges Reiseunternehmen, bei dessen Reisen die Begegnung mit Einheimischen und sozialen und ökologischen Projekte eine zentrale Rolle spielt. Der Vortrag vermittelt auch einen Eindruck von einer 10-tägigen Reise, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist. Foto: Geo-Projektreisen, Schottland, Knoydart Glen

Rostocker Fotos vor 1900

20 Jahre brauchte die Fotografie um nach ihrer Erfindung zu einem Massenmedium zu werden. Waren Daguerreotypien noch teure Unikate, so hatte zum



Foto: Thomas Werner, privat

Ende des 19. Jahrhunderts wohl jede bürgerliche Familie ein Album mit Fotografien in der guten Stube. 150 Jahre später spürt der Rostocker Sammler Thomas Werner dieser Zeit nach. Wie sah die Stadt Rostock damals aus? Welche Feste wurden im Bilde festgehalten? Welche Bürger ließen sich in welchen Posen ablichten? Und wer waren die Männer und Frauen hinter der Kamera? Wo hatten sie ihre Ateliers?

Auf diese und andere Fragen gibt es am 19. März in der Volkshochschule im wahrsten Sinne des Wortes viele bildliche Antworten. Kommen Sie mit auf eine Reise durch die Zeit und die Rostocker Geschichte.

Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Das Teilnehmerentgelt wird an der Abendkasse kassiert. Um Anmeldungen wird herzlich gebeten.

Einblicke in die Ahnenforschung

Am 1. März beginnt in der Volkshochschule um 18 Uhr ein Kurs zur Ahnenforschung. Der Geschichtswissenschaftler Sven Bogenschneider gibt in drei Veranstaltungen einen Einblick in die wissenschaftliche Disziplin der Genealogie.

Die Teilnehmer erhalten Tipps, wie sie selbst, außerhalb kommerzieller Angebote, zu ihrem Familienstammbaum forschen können. Interessenten werden um Anmeldung unter Telefon 0381 381-4300 oder www.vhs@rostock.de gebeten.

Digital fotografiert! Und nun?

Für alle Digitalkamerabesitzer bietet die Volkshochschule ab 7. März einen Kurs, der einfach und praxisnah den Weg des selbst fotografierten Bildes von der Kamera bis auf das Papier, die CD oder ein anderes Speichermedium vorstellt. Eingesetzt wird das Open-Source-Programm GIMP. Gute Kenntnisse im Umgang mit dem PC und dem Betriebssystem Windows sind Voraussetzung. Der Kurs umfasst drei Veranstaltungen von 9.30 bis 12.45 Uhr. Anmeldung unter Telefon 0381 381-4300

Kursangebote im März

Französisch für Anfänger, Kurs ab 1. März, freitags 12.15 - 13.45 Uhr, 13 x 2 UE

Qigong - aktiv entspannen, Kurs ab 4. März, montags 10.00 - 11.30 Uhr, 12 x 2 UE, Bezuschussung durch die Krankenkasse möglich

Pilates - Grundkurs, Kurs ab 4. März, montags 19.45 - 21.15 Uhr, 12 x 2 UE

Schwedisch - Niveaustufe A1.2 - 2. Semester, Kurs ab 5. März, dienstags 16.45 - 18.15 Uhr oder 18.30 - 20.00 Uhr, 13 x 2 UE

Philosophischer Abend, Vortrag und Gespräch zum Thema „Toleranz, die wir nicht brauchen! - Ein Dialog über ein sich verändertes Toleranzverständnis“, 6. März, 19.00 - 20.30 Uhr

PC-Lernwerkstatt für Senioren, am 7. und 8. März, jeweils 9.30 - 11.00 Uhr, Veranstaltungen können einzeln besucht werden

Norwegisch - Niveaustufe A2.2 - 9. Semester, Kurs ab 7. März, donnerstags 17.00 - 18.30 Uhr, 13 x 2 UE

Excel vertieft! - Auf Vorhandenem aufbauen, Kurs ab 7. März, donnerstags und dienstags, 17.00 - 21.00 Uhr, 3 x 5 UE

Erben und Vererben, Rechtsvortrag am 7. März, 18.00 - 19.30 Uhr

Moderne Heiztechnik im Vergleich, Veranstaltung mit Experten der Verbraucherzentrale, 11. März, 18.00 - 19.30 Uhr

Zehnfinger-Tastenschreiben am PC - Schnellschreibtraining, Kurs ab 12. März, dienstags und donnerstags 17.00 - 19.30 Uhr, 10 x 3 UE

Welche Möglichkeiten haben wir in unserem Alltag, den Klimawandel zu entschleunigen? 12. März, 18.00 - 20.15 Uhr

Rhetorik-Grundkurs ab 12. März, dienstags 19.00 - 21.15, 8 x 3 UE

Progressive Muskelentspannung, Kurs ab 13. März, mittwochs 17.00 - 19.00 Uhr, 10 x 2 UE

Ölmalerei (nach Bob Ross) - Mohn, Kurs am 16. März, 9.30 - 15.00 Uhr

Einführung in das freie Zeichnen und Malen, Kurs ab 18. März, montags 17.15 - 18.45 Uhr, 12 x 2 UE

Effektiver arbeiten mit Word - Serienbriefe, Kurs ab 19. März, Dienstag und Donnerstag 17.00 - 21.00 Uhr, 2 x 5 UE

„Du immer mit Deinen Äpples“ - Einführung in die Welt des Smartphones, Kurs ab 20. März, mittwochs 13.00 - 17.05 Uhr, 2 x 5 UE

Authentisches Selbstbewusstsein, Vortrag am 21. März, 18.00 - 20.30 Uhr

Vortrag zur Geschichte Rostocks und seiner Universität, am 22. März, 18.00 - 20.30 Uhr

Jakobsweg - Der Weg ist das Ziel, Reisebericht am 22. März, 19.00 - 20.30 Uhr

Die Demokratie und ich - Eine Veranstaltung für Senioren, 25. März, 14.00 - 16.15 Uhr

Drucktechniken, Kurs 25. März, montags 15.30 - 17.00 Uhr, 11 x 2 UE

Word 2010 - Einstieg in die Textverarbeitung, Kurs ab 25. März, montags und mittwochs 17.00 - 21.00 Uhr, 6 x 5 UE

PC-Grundlagen für die Generation 50+ Windows, Kurs ab 26. März, dienstags und donnerstags 9.30 - 12.45 Uhr, 7 x 4 UE

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden alle Veranstaltungen in der Volkshochschule Am Kabutzenhof 20a statt.

Anmeldungen und Nachfragen unter Tel. 0381 381-4300.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der HRO“, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Tel. 0381 4611645, Fax 0381 4611669, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de, Internet ww.koe-rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabe-Nr.: 130/88/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

H.-Tessenow-Str. 47a, 18146 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung Sporthalle. Los 05: WDVS.

Wesentlicher Leistungsumfang:
 Dübelauszugsversuche - 6 Stck,
 Fledermauskästen demontieren - 5 Stck,
 Morinolfugen ausbauen-125 m,
 Fassade reinigen - 725 qm,
 Spachtelputz-300 qm,
 Fensterbänke montieren - 18 Stck,
 Attikapprofil montieren - 165 m,
 Dehnfugenprofil montieren - 20 m,
 Steinwolle 040 inkl. Verdübelung - 725 qm,
 Fassade beschichten - 725 qm,
 Leibungen dämmen - 165 m,
 Leibungen beschichten - 165 m,
 Sockel zusätzlicher Feuchteschutz-30 qm.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
h) Aufteilung in Lose: nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 06.05.2019,
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 13.09.2019.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://portal.evergabemv.de/E52639628>.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel.-Nr.: 022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist am 18.03.2019 um 9.30 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer: 461/462.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch.

q) Eröffnungstermin am 18.03.2019 um 9.30 Uhr.

Ort: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069, Rostock, Beratungsraum 451.
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Geforderte Sicherheiten: keine.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der -Eigenerklärung zur Eignung- genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.- Das Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- ist erhältlich Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124).

v) Ablauf der Bindefrist: 3.05.2019.

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (Paragr. 21 VOB/A):

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der HRO“, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Tel. 0381 4611645, Fax 0381 4611669, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de, Internet ww.koe-rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabe-Nr.: 131/88/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

H.-Tessenow-Str. 47a, 18146 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung Sporthalle.
Los 04: Dach / Fassadenlichtbänder.

Wesentlicher Leistungsumfang:
 Dacheindeckung zurückbauen und entsorgen - 760 qm,
 Abbruch, Entsorgung Fassadenlichtbänder - 87,40 qm,
 Wärmedämmung, Gefälle, Abdichtung Dach - 760 qm,
 Dachablauf, 2-tlg, vertikal, DN100 - 9,00 Stck,
 Fassadenlichtbänder 1,80 - 5,20/ 1,50 m - 10,00 Stck,
 Lüftungsflügel 1,00/ 1,40 m - 9,00 Stck,
 Absturzsicherung, Flachdach - 12,00 Stck,
 Dichtigkeitsprobe, Flachdach - 7 qm..

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -.

h) Aufteilung in Lose: nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 29.04.2019,
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 16.08.2019.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E31358134>. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel.-Nr.:022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist am 18.03.2019 um 10.00 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer: 461/462.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch.

q) Eröffnungstermin am 18.03.2019 um 10.00 Uhr.

Ort: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069, Rostock, Beratungsraum 451.
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Geforderte Sicherheiten: keine.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
t) Rechtsform der/Anforderung an:

Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der -Eigenerklärung zur Eignung- genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.- Das Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- ist erhältlich Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124)

v) Ablauf der Bindefrist: 03.05.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (Paragr. 21 VOB/A):

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin

Die OZ hält wach!

Jetzt neu: Schon am
Vorabend verfügbar!

Lesen Sie
am Vorabend
(ab 23 Uhr)
die OZ von
morgen!



www.ostsee-zeitung.de/abendausgabe

OZ OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Abtrennen und ab die Post ✂

Ja, ich lese das OZ E-Paper 2 Wochen kostenlos!

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail-Adresse

Machen Sie es sich einfach: Zahlen per Bankeinzug

Ich zahle bequem per SEPA-Lastschriftmandat. Dazu ermächtige ich die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Andernfalls erhalte ich eine Rechnung.

IBAN

Bankinstitut

Datum

Unterschrift

Kundeninformationen

Ja, ich bin damit einverstanden, von der OZ weitere **interessante Werbeangebote** zu erhalten.

- Bitte informieren Sie mich **per Telefon**
 Bitte informieren Sie mich **per E-Mail**

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telefonisch (0800 0381381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Sitz: Hansestadt Rostock,
Registergericht: Rostock HRA 438

72281/3

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
 18057 Rostock · Stempelstraße 8
 www.bestattungen-bodenhausen.de ☎ 2 00 14 40

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
 WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
 24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Branchen-Navigator

Küchen

Das KüchenEck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 0381/7611249
 www.kuphal-kueche.de

Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
 Heizung-Sanitär GmbH**
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

**Behm Heizungs- und Sanitärtech-
 nik GmbH** - Neubau, Reparaturen,
 Service, Telefon 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
 Schimmelgutachten und -sanierung
 Funk 01 71/9 03 55 04

**Kompetent mit
 Rat und Tat**

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
 Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
 - zuverlässig seit 28 Jahren -
 Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Erste Hilfe. Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de
 Mitglied der act alliance **Brot
 für die Welt**

OZ REISEN
 Mehr sehen. Mehr erleben.

Reisetermin:
 26. April -
 29. April 2019



Opern-Glanz in Stettin mit „Madame Butterfly“ & Top-City-Hotel

Klassik-Weekend in der Hansestadt Stettin mit Opern-Genuss im historischen Schloss der Pommerschen Herzöge • Komfort-City-Hotel in bester Zentrumslage • Ausflug Bernstein-Insel Wollin

Nach mehrjähriger Renovierung erstrahlt die Oper Stettin im berühmten historischen-Schloss der Pommerschen Herzöge komplett im neuem Glanz und gilt bei Musik-Freunden als absoluter Geheimtipp. Mit OZ-Reisen genießen Sie zum Top-Termin das musikalische Aushängeschild des Theaters mit Puccinis weltberühmter „Madame Butterfly“ mit prominenter Besetzung und der großen „Staatskapelle Stettin“ im Orchestergraben. Residieren werden Sie im super zentralen Komfort-Hotel „Focus“ in sehr guter Zentrumslage.

- 3 x Übern. in Stettin mit 3x Schlemmerfrühstück vom Buffet
- 1x Begrüßungs-Abendessen als 3-Gang-Menü im Hotel
- Eintrittskarte zweitbeste Karten-Kategorie für Puccinis „Madame Butterfly“ inkl. Hin- und Rücktransfer (Aufpreis 1. Karten-Preis-Kategorie +19,00 €)
- Große Stadtrundfahrt in Stettin mit fachkundiger Reiseleitung
- Großer Panorama-Ausflug auf die berühmte Bernstein-Insel Wollin
- Rückreise mit Besuch auf der Insel Usedom inkl. Schifffahrt über die berühmte „Kaiserfahrt“ mit Mittagspause im Seebad Heringsdorf

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt im erstklassigen Fernreisebus ab Wismar, Rostock und Greifswald

OZ-Sparpreis p. P. im DZ nur **299,90 €**
 EZ-Zuschlag 99,00 €

OZ-Spezial: Tulpenblüte Holland mit weltberühmten Blumen-Korso zum großen Fest der Blumen

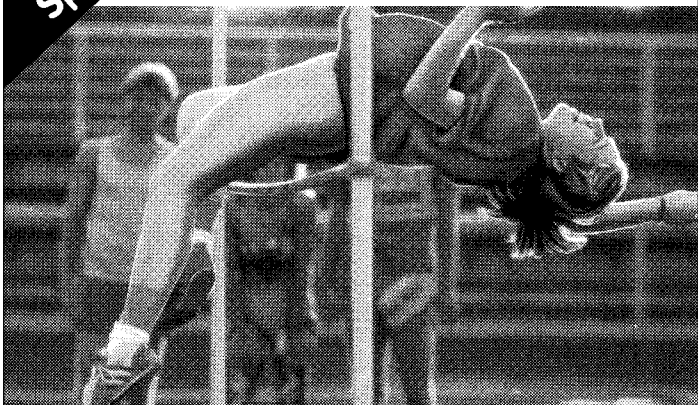
Leistungen: Fahrt im 4-Sterne-Bus ab Rostock, Wismar, Lübeck, 2 x Übern. im First-Class-Hotel mit großem Schlemmer-Frühstück vom Buffet, Grachtenfahrt in Amsterdam und Freizeit, Gelegenheit zum Besuch des Keukenhofes und Besuch Blumen-Korso am 2. Tag, Anreise über den 30 km langen Abschlussdeich ins blühende Holland

Reisetermin: 12.-14.04.2019 **OZ-Superpreis p. P. nur: 299,90 €** / EZ-Zuschlag 98,00 €

Reiseveranstalter: Reisebüro Behrens GmbH, Am Rosengarten 14, 23701 Eutin, E-Mail: Reisebuero_Behrens@t-online.de, www.Behrens-Reisen.de
Ihre OZ-Leserreisen – persönliche Beratung und Buchung: Tel. 04521 4087

OZ OSTSEE-ZEITUNG
 Weil wir hier zu Hause sind

Deutscher Sportbund: **Hoch hinaus...**



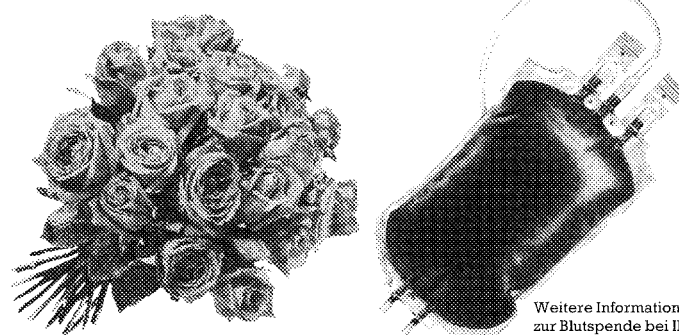
Sportabzeichen – im Verein am schönsten.

Leben mit Sport – im Verein am schönsten: Das Sportabzeichen kann man nicht von heute auf morgen machen. Aber wer es hat, der ist was! Einfach mal im nächsten Sportverein nachfragen. Zum Kennenlernen Informationen zum „Sportabzeichen im Verein“ anfordern. Gegen DM 2,- in Briefmarken beim Deutschen Sportbund, Postfach 1453, 63146 Heusenstamm.

Deutscher Sportbund



Schenken mit Herz.



Eine Gabe von Mensch zu Mensch. Mit Geld nicht zu bezahlen. Erste Hilfe für große Not. Ihr Blut rettet Leben. Tausend Dank.

**KOMM MIT!
 SPENDE
 BLUT**
 BEIM ROTEN KREUZ

Weitere Informationen und Termine zur Blutspende bei Ihrem Roten Kreuz.